

Was ist illegal? Was können wir tun?

Welpenhändler*innen handeln illegal, wenn sie folgende Bestimmungen nicht einhalten:

- Der Handel mit Welpen bzw. das Verbringen von Welpen ist innerhalb der EU nur mit EU-Heimtierausweis, Chip und gültiger Tollwutimpfung erst ab der vollendeten 15. Lebenswoche zulässig.
- Welpen zwischen der 8. und vollendeten 15. Lebenswoche ohne Tollwutimpfung können innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten mit Chip und EU-Heimtierausweis nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag und mit behördlicher Einfuhrbewilligung verbracht werden.



ACHTUNG!

Es verdichten sich die Hinweise, dass auch viele „gerettete“ Hunde aus Tötungsstationen eigentlich übrig gebliebene Billighunde sind, die auf diesem Weg noch zu Geld gemacht werden!

AUFKLÄRUNG DER TIERBESITZER*INNEN

Die Aufklärung des Besitzers bzw. der Besitzerin über den Sachverhalt (illegaler Welpenhandel, Tollwutgefahr, Rechtsfolgen) und deren Dokumentation ist besonders wichtig.

ALTERNATIVEN AUFZEIGEN

Raten Sie Ihren Kund*innen, Hunde aus Tierheimen, ungewollten Würfen, sogenannten „Unfallwürfen“, oder von seriösen Züchter*innen im Inland aufzunehmen.

Stand: Juli 2023

Wo kann man sich weiter informieren?

Inserate

Melden Sie verdächtige Inserate im Internet dem Österreichischen Tierschutzverein (www.tierschutzverein.at, Tel.: 01/897 33 46, zentrale@tierschutzverein.at) oder bei der Tierschutz-Helpline der Stadt Wien (01/4000 80 60).

Anzeige wegen Betrugs

Der Verkauf eines illegalen Welpen ist Betrug. Der Besitzer bzw. die Besitzerin kann bei der Polizei Anzeige erstatten. Anzeigen wegen Betrugs sind der zuständigen Polizeiinspektion zu melden: Tel. 059 133 für ganz Österreich.

Bitte helfen Sie mit, diese Form der Tierquälerei
in Zukunft zu verhindern!

www.illegalerwelpenhandel.at



Österreichische Tierärztekammer

oe@tieraerztekammer.at

Hietzinger Kai 87, 1130 Wien • Telefon +43 1 512 17 66

www.tieraerztekammer.at



Fotos: istockphoto LP

EU-REISEBESTIMMUNGEN

Information
für Tierärzt*innen





8 Wochen



12 Wochen



14 Wochen



16 Wochen

Geburt bis 8. LW

Von der 8. LW bis zum 21. Tag nach der 1. TW-Impfung mit der 12. LW

Ab dem 22. Tag nach der 1. TW-Impfung

Reisebestimmungen für Hunde, Katzen und Frettchen

Voraussetzung: kein Handelszweck, keine Eigentumsübertragung

HEIMTIERE IM REISEVERKEHR

- max. 5 Heimtiere pro Person, Mindestalter vollendete 15. LW (Tollwut-Grundimmunisierung ab 12. LW + 21 Tage für die Gültigkeit)
- Bei Reisen mit mehr als 5 Tieren: Ausnahme nur für Wettbewerbe, Trainingszwecke, Ausstellungs- und Sportveranstaltungen
 - Mindestalter 6 LM
 - Nachweis durch schriftliche Registrierungsbestätigung des Veranstalters oder der Vereinigung

EU

Reisen innerhalb der EU



Drittstaaten

(Anhang II, Teil 1 der VO 577/2013) Einreise in die EU aus: Andorra, Schweiz, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikan – Länder dürfen Heimtierausweis gem. Muster der Durchführungs VO 577/2013 (Anh. III, Teil 3) ausstellen

Drittstaaten

(Anhang II, Teil 2 der VO 577/2013) Einreise in die EU aus gelisteten Drittländern: z. B. Bosnien-Herzegowina, Russland ...

Keine Einreise in die EU vor der vollendeten 15. Lebenswoche möglich

Ausnahmen

- Für Welpen vor der vollendeten 15. LW für die Ausbildung zu Rettungs-, Therapie-, Assistenz-, oder Jagdhunden. Diensthunde im Eigentum des Bundes sowie im Einzelfall für private Zwecke auf Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes (Veterinäramt).
- CHIP + HTA + Einfuhrbewilligung

- CHIP +
- EU-HTA +
- gültige TW-Impfung

- CHIP +
- gültige TW-Impfung +
- EU-HTA oder
- amtl. TG-Bescheinigung mit Bestätigung der serologischen TW-Untersuchung + **Besitzenerklärung**
- Handelsausschluss (Erkl. gem. Art. 25 Abs. 3 d. VO 576/2013; Muster gem. DF VO 577/2013 Anh. IV, Teil 3)

- CHIP +
- gültige TW-Impfung +
- amtl. TG-Bescheinigung + **Besitzenerklärung**
- Handelsausschluss (Erkl. gem. Art. 25 Abs. 3 der VO 576/2013)

- Beachte:** Europäische Staaten mit zusätzlichen Anforderungen: Irland, Malta, Schweden, UK, Finnland, Norwegen > E. multilocularis

Drittstaaten

(nicht gelistet in Anhang II der VO 577/2013) Ersteinreise aus nicht gelisteten Drittstaaten: z. B. Serbien, Montenegro, Mazedonien

Reise aus der EU in nicht gelistete Drittstaaten oder Wiedereinreise in die EU aus nicht gelisteten Drittstaaten

Bei ausschließlicher Durchreise durch einen nicht gelisteten Drittstaat: Chip + EU-HTA + gültige TW-Impfung + **Besitzenerklärung** Durchfuhrerklärung (gem. Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c der VO 577/2013)

Keine Einreise in die EU vor dem vollendeten 7. Lebensmonat möglich

CHIP + gültige TW-Impfung + serolog. pos. AK-Test., mind. 3 Monate alt, (in einem EU-zugelassenen Labor) + amtliche TG-Bescheinigung **Besitzenerklärung** Handelsausschluss (gem. Art. 25 Abs. 3 der VO 576/2013; Muster gem. DF VO 577/2013 Anh. IV, Teil 3) Grenzbescheinigung + Kontrolle der amtl. TG-Bescheinigung durch den Zollbeamten an den Grenzübergangsstellen (Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt)

Bei Reisen aus der EU in nicht gelistete Drittstaaten: CHIP + EU-HTA + gültige TW-Impfung
Ausreise aus EU-Heimatland: mit pos. TW-AK-Titer > 0,5 IU Test: frühestens 30 Tage nach TW-Erstimpfung möglich

Bei Wiedereinreise in die EU:
• CHIP +
• EU-HTA +
• gültige TW-Impfung +
• serolog. pos. AK-Test aus Heimatland